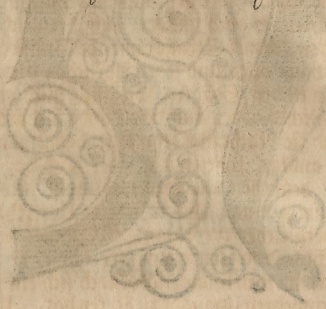




Pa. 71.
2.



Reservierung wegen des Kurfürstlichen Reichs-Grafen
in Krosen. Guldenstück f. 23. mark. 116.



[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





Nachdem Se. Königl. Maje-
stät in Preußen / Unser allergnädigster
HEM / zu wissen erlangen / ob einige aus Dero alhiefigen
Fürstenthum und dazugehörigen Graffschafften bürtige
Untertanen sich finden / die unter dem Könige von Schweden
im Kriege gedienet und anizo in der Moscau gefangen sind;

Als lassen Allerhöchstgedachter Königl. Majestät Dero allergnädig-
ste Willens Meynung allen und jedweden Eingefessenen und Einwohnern dieses De-
ro Fürstenthums Halberstadt und drey incorporirten Graffschafften / in aller-
höchsten Gnaden bekant machen / und denenselben Krafft dieses befehlet / da-
fern sie einige Anverwandte oder Freunde hätten / auch sonst einige wüßten/
welche vorbesagter massen in des Königes von Schweden Kriege-Diensten ge-
standen / und anizo in Moscau gefangen wären / solche nebst Benennung ih-
res Alters und Nahmen / auch Befügung unter welchem Schwedischen Regi-
giment oder Corps dieselbigen vorher gestanden / auch an welchem Ort in
Moscau sie sich anizo befinden / alle publicationis dieses Edicts binnen 14. Ta-
gen der alhiefigen Regierung längstens anzuzeigen und Nahmhafft zu machen.
Wornach sich Männiglich zu achten. Halberstadt den 23. Martii 1716.



gunt
Vn

Einmal. Einmal.

Einmal. Einmal.

Einmal. Einmal.

Einmal. Einmal.

Einmal. Einmal.

Einmal. Einmal.

Einmal. Einmal.



Kg 4215

(2) 4°

KD 18

ULB Halle
001 970 747



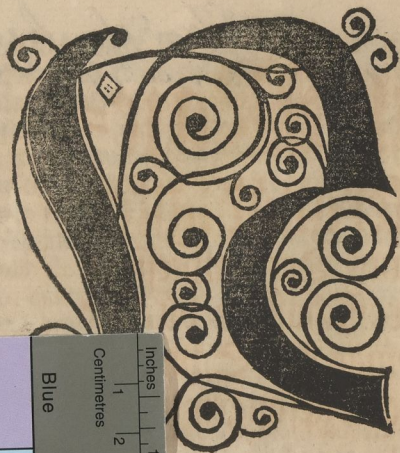
3

KD 17

21







Nachdem Se. **S**
stat in Krewen /
HERR / zu wissen verlangen
Fürstenthum und drey dazu
Unterthanen sich finden / die
im Kriege gedienet / und anitz

Als lassen Allerhöchstgedachte Sr. Könige
ste Willens Meynung allen und jedm Eingese
ro Fürstenthums Halberstadt und drey inco
höchsten Gnaden bekant machen / und denen
fern sie einige Anverwandte oder Freunde
welche vorbesagter massen in des Königes vo
standen / und anitz in Moscau gefangen w
res Alters und Rahmen / auch Befügung
giment oder Corps dieselbigen hievor gef
Moscau sie sich anitz befinden / alle public
gen der alhiefigen Regierung längstens anzu
Wornach sich Männiglich zu achten. **H**

